

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Diplomstudiengang Soziale Arbeit  
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg  
(SPO SA)**

**Vom 12. August 2002**

**geändert durch Satzungen vom**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>15. Februar 2005</b>  | <b>(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 12)</b> |
| <b>26. Januar 2006</b>   | <b>(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 06)</b> |
| <b>20. Dezember 2006</b> | <b>(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 27)</b> |
| <b>15. Juni 2007</b>     | <b>(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 21)</b> |
| <b>24. Juni 2008</b>     | <b>(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 08)</b> |

\*\*\*\*\*  
In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der 5. Änderungssatzung vom 24. Juni 2008

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "rot".

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 79 Abs. 3 Satz 2, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17.10.2001 (GVBl S. 686; BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. Mai 1994 (BayRS 221041.0553-K) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist die Vermittlung der Befähigung zu selbständigem beruflichem Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. <sup>2</sup>Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. <sup>3</sup>Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen, um die es in der Sozialen Arbeit geht.

### § 3 Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. <sup>3</sup>Das Hauptstudium umfasst zwei praktische und drei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Die beiden praktischen Studiensemester werden aufeinander folgend und in der Regel als 4. und 5. Studiensemester geführt.

(2) Grund- und Hauptstudium sind jeweils in drei Studienbereiche untergliedert:  
Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“  
Studienbereich 2: „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“  
Studienbereich 3: „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“.

(3) <sup>1</sup>In den theoretischen Semestern des Hauptstudiums werden außerdem Studienschwerpunkte geführt. <sup>2</sup>Die Studienschwerpunkte bestehen aus dem Schwerpunktthema und der Wahl eines Querschnittsangebots. <sup>3</sup>Die Studienschwerpunkte und ihre Fächer mit der Zahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsart sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat entscheidet, welche Studienschwerpunkte aus dem in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenem Katalog den Studierenden zur Wahl angeboten werden. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat entscheidet auch, welche Studienschwerpunkte und Querschnittsangebote nach der Wahl der Studierenden tatsächlich geführt werden.

### § 4 Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

### § 5 Studieninhalte und Studienprinzipien

(1) <sup>1</sup>Auf die Verknüpfung der Fächer und der beteiligten Fachwissenschaften ist zu achten.

(2) <sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der bzw. die Studierende diese nicht zu vertreten hat (Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltagelänge insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken. <sup>2</sup>Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Tage umfasst. <sup>3</sup>Der bzw. die Studierende muss nachweisen, dass er bzw. sie die Unterbrechungen nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage so sind die Fehltagelänge insgesamt nachzuholen. <sup>5</sup>Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

(3) Das Studium ist in der Regel nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens durchzuführen.

## **§ 6 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt der Fachbereich einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgen. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Angaben und Regelungen enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Studienfach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer, gegebenenfalls aufgeteilt nach Grund- und Hauptstudium,
3. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
4. die Studienziele und -inhalte der Studienschwerpunkte und ihrer Fächer,
5. den Katalog der von den Studierenden dieses Studienganges wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und
6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern sowie deren Form und Organisation,
8. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde

(2) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie über den Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester können im Studienplan weiter differenziert werden.

(3) Bei den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern ist dem zuständigen Fachbereichsrat rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Überblick über deren Gegenstand, Art und Umfang vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7 Eintritt in das Hauptstudium**

Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden oder bis auf zwei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen nur auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

## **§ 8 Fachstudienberatung im Grundstudium**

Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 9 Prüfungskommissionen**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptberufliche Lehrpersonen des Fachbereiches Sozialwesen sind.

## **§ 10 Diplomarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im zweiten praktischen Studiensemester und muss spätestens im dritten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden Fachsemester ausgegeben werden. Einem Studenten, der trotz eigenem Bemühen in diesem Zeitraum kein Thema erhalten hat, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu. Wurde zwei Monate nach Beginn des vierten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters das Thema der Diplomarbeit noch nicht ausgegeben, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe in diesem Semester von Amts wegen.

(2) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

## **§ 11 Bildung der Prüfungsgesamtnote im Diplom-Prüfungszeugnis**

<sup>1</sup>In Anlage 1 sind die Notengewichte angegeben. <sup>2</sup>Die Diplomarbeit erhält das Notengewicht 2. <sup>3</sup>Die Summe der Notengewichte und der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote betragen jeweils 17.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang nach dem Sommersemester 2001 beginnen. <sup>3</sup>Sie gilt ferner für Studierende, die dieses Studium zwar vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(2) Für Studierende beziehungsweise für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO SA/FHN) vom 23. Januar 1997 (BayRS 221041.0556-K) in der jeweiligen Fassung gilt folgendes:

1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden letztmalig im Wintersemester 2002/03 angeboten.
2. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden letztmalig im Sommersemester 2005 angeboten.
3. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums nach der hier vorliegenden Ordnung werden erstmalig ab Sommersemester 2003 angeboten.
4. <sup>1</sup>Die Regelungen zu den Studienschwerpunkten, wie sie in der hier vorliegenden Ordnung beschrieben sind, gelten ab 1. Oktober 2001 auch für Studierende nach der in Satz 1 genannten Ordnung. <sup>2</sup>Für diese Studierenden erhält die Diplomarbeit das Notengewicht 3 bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote im Diplom-Prüfungszeugnis.
5. Leistungsnachweise des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2006 abgelegt werden.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannte Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 außer Kraft, soweit im Absatz 2 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

(4) Für Studierende beziehungsweise für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO SA) vom 12. August 2002 (KWMBI II Nr. 5/2003) in der jeweiligen Fassung gilt folgendes:

1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden letztmalig im Wintersemester 2007/08 angeboten.
2. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden letztmalig im Sommersemester 2010 angeboten.
3. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Wintersemester 2008/09, Prüfungsleistungen des Hauptstudiums letztmalig im Sommersemester 2011 abgelegt werden.

(5) Die in Absatz 4 genannte Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 außer Kraft, soweit in Absatz 4 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

(6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fächer „Psychologie abweichenden Verhaltens und Intervention 2“, „Politische Bildung“, „Konzepte pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund kultureller Differenzen und sozialen Wandels“ sowie des Studienschwerpunktes werden in der vor Inkraft-Treten dieser Satzung geltenden Form letztmals im Sommersemester 2007 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 19.12.2000 und des Genehmigungsschreibens der Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.03.2002, Nr. XI/3-3/313(4/12)-11/7394.

Nürnberg, 12. August 2002

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Eichele  
Rektor

Diese Satzung wurde am 12.08.2002 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.08.2002 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.08.2002.

## Anlage:

### Übersicht über die Fächer und Prüfungen des Diplomstudienganges Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewicht d. Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Abschnitt I: Grundstudium (theoretische Studiensemester)</b>								
<b>Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>								<b>15</b>
1	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	1	BIS	-				1
2	Geschichte der SA	2	VI/SU	schrP (90)	1		Note im DV-Zeugnis	2
3	Forschungsmethoden in der SA	4	SU/Ü	schrP (120)	1		Note im DV-Zeugnis	4
4	Wissenschaftliches Arbeiten	1	SU	PStA/R			Prädikat mE / oE	2
5	Einf. in die Theorien der SA	2	SU	schrP (90)	1		Note im DV-Zeugnis	2
6	Werte und Normen	2	SU	PStA/R	1		Note im DV-Zeugnis	2
7	Informationstechnologien in der SA	2	SU	PStA/R			Prädikat mE/oE	2
<b>Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>								<b>33</b>
8	<b>Soziologische Grundlagen</b>	<b>6</b>		PKI (120)	1		Note im DV-Zeugnis	
8a	Soziologische Handlungstheorien u. Soziologie der Sozialisation	3	SU					4
8b	Kultur und Gesellschaft	3	SU					4
9	<b>Psychologische Grundlagen</b>	<b>5</b>	<b>SU</b>	schrP (120)	1		Note im DV-Zeugnis	5
10	<b>Pädagogische Grundlagen</b>	<b>4</b>	<b>VI, SU</b>	schrP (120)	1		Note im DV-Zeugnis	5
11	<b>Politikwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>3</b>						
11a	Politik und Sozialpolitik	3	SU	PStA/R	1		Note im DV-Zeugnis	5
12	<b>Medizinische Grundlagen</b>	<b>4</b>	<b>VI/SU</b>	schrP (120)	1		Note im DV-Zeugnis	5
13	<b>Rechtliche Grundlagen 1</b>	<b>5</b>	<b>SU/Ü</b>	schrP (120)	1		Note im DV-Zeugnis	5
<b>Studienbereich 3: Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit</b>								<b>39</b>
14	<b>Einführung in das berufliche Handeln</b>	<b>4</b>		PStA/R	mE/oE		letztmalig im WS 06/07 Prädikat m.E. im DV-Zeugnis; Voraussetzung: Bestätigung ü. Praxiseinsatz von 8 SWS. Ergänzend gelten die Regelungen im "Kleiner Kompass zum Praktikum"	
	Einführung in das berufliche Handeln 1	2	SU					2
	Einführung in das berufliche Handeln 2	2	SU					2
15	Organisation, Träger u. Institutionen SA	4	SU	PKI (120/80)	1		eine P zus. mit Sozialwirt., (Anteil 80 Min) Note im DV-Zeugnis	6
16	Gesprächsführung und Beobachtung	4	SU/Ü	praktP	mE/oE	Teilnahmenachw.	Bestehen ist ZV für schrP im Studienschwerpunkt	6
17	Arbeit mit Einzelnen und Familien	3	SU	PStA/R/PKI (90)	1		Note im DV-Zeugnis	6
18	Arbeit mit Gruppen	3	SU	PStA/R/PKI (90)	1		Note im DV-Zeugnis	6
19	Sozialwirtschaft	2	SU	PKI (120/40)			eine P zus. mit OTIS, Anteil 40 Min.) Note im DV-Zeugnis	3
20	Kultur, Ästhetik u. Bewegung: Praxisangebot	1	S/Ü	praktP	mE/oE	Teilnahmenachw.	Bestehen ist ZV für die P KÄB in der DP	2
<b>Grund- und Hauptstudium</b>								
21	<b>Allgemeinwissenschaftliche/Fachbezogene Wahlpflichtfächer</b>	<b>6</b>			1		Note im DP-Zeugnis	
	AW 1	2	SU	PStA/R/PKI (90)	1		anteilig. Gewichtung für Gesamtnote AW	2
	AW 2	2	SU	PStA/R/PKI (90)	1		anteilige Gewichtung für Gesamtnote AW	2
	AW 3	2	SU	PStA/R/PKI (90)	1		anteilige Gewichtung für Gesamtnote AW	2

Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewicht. d. Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Abschnitt II: Hauptstudium (theoretische)</b>								
<b>Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>								<b>12</b>
22	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	2	SU	PStA/R	1		Note im DP-Zeugnis	3
23	Theorien der SA	4	SU	schrP (120)	1		Note im DP-Zeugnis	6
24	Soziale Arbeit und Gesellschaft	2	SU	schrP (90)	1		Note im DP-Zeugnis	3
<b>Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>								<b>30</b>
<b>25</b>	<b>Soziologie</b>	<b>4</b>		schrP (180)	1		Note im DP-Zeugnis	
25a	Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle	2	SU					3
25b	Soziologie sozialer Ungleichheit und sozialer Wandels	2	SU					3
<b>26</b>	<b>Psychologie</b>	<b>4</b>			1		Note im DP-Zeugnis	
	Psychologie abweichenden Verhaltens und Intervention	2	SU	Teilprüfung schrP (90)	1*			3
	Pädagogische Psychologie	2	SU	Teilprüfung schrP (90)	1*			3
<b>27</b>	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>1</b>					Note im DP-Zeugnis	
	Politik, Armut und Bildung	1	SU	PStA/R	1			3
<b>28</b>	<b>Pädagogik</b>	<b>3</b>		PStA/R	1		Note im DP-Zeugnis	
28a	Konzepte pädagogischen Handelns für verschiedene Alters- und Zielgruppen	2	SU					3
28b	Konzepte pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund kultureller Differenzen und sozialer Wandels	1	SU					3
<b>29</b>	<b>Medizin</b>	<b>2</b>		schrP (120)	1		Note im DP-Zeugnis	3
29a	Allgemeine Krankheitslehre	1	SU					
29b	Medizinische Prävention	1	SU					
<b>30</b>	<b>Rechtliche Grundlagen 2</b>	<b>4</b>	SU/Ü	schrP (120)	1		Note im DP-Zeugnis	6
<b>Studienbereich 3: Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit</b>								<b>51</b>
31	Gemeinwesenarbeit	3	SU	PStA/R/PKI (90)	1		Note im DP-Zeugnis	6
32	Sozialwirtschaft	4	SU	schrP (90)	1		Note im DP-Zeugnis	6
33	KÄB Theorie / RV	2	VI	PKI (120)	1	Teilnahmenachw. Pr.angeb. 1 und 2	Note im DP-Zeugnis	3
34	KÄB Praxisangebot 2	2	S/Ü	praktP		Teilnahmenachw.		2
<b>35</b>	<b>Studienschwerpunkt</b>	<b>16</b>	SU/Ü		2	Praktische Studiensem. m.E./ Gesprächsführung und Beobachtung	Note im DP-Zeugnis	19
35a	"Schwerpunktthema über 2 Semester"	12	SU/Ü	schrP (120)	1*		mindestens Note 4; anteilige Gewichtung für Gesamtnote Studienschwerpunkt: 1	7
35b	"Schwerpunktthema über 2 Semester"		SU/Ü	PStA/R	1*		mindestens Note 4; anteilige Gewichtung für Gesamtnote Studienschwerpunkt: 1	7
35c	Querschnittsangebot	4	SU/Ü	PStA/R/PKI (120)	1*		mindestens Note 4; anteilige Gewichtung für Gesamtnote Studienschwerpunkt: 1	5
					*interne Gewichtung			
36	Diplomarbeit				2		Note im DP-Zeugnis	15
<b>Praktische Studiensemester</b>							ergänzend gelten die Regelungen im "Kleiner Kompass zum Praktikum"	<b>60</b>
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 1. pr.S	4	BIS	PStA			Prädikat mE / oE	
	Ausbildungssupervision	1,5		mdIP (15 Min.)		PStA mE	Prädikat mE / oE	
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 2. pr.S	4	BIS	PStA			Prädikat mE / oE	
	Ausbildungssupervision	1,5		mdIP (15Min)		PStA mE	Prädikat mE / oE	

## Verzeichnis der Abkürzungen

AW	=	Allgemeinwissenschaftliche / Fachbezogene Wahlpflichtfächer
BIS	=	Blockseminar
DA	=	Diplomarbeit
DP	=	Diplomprüfung
DV	=	Diplomvorprüfung
ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE/oE	=	mit Erfolg/ohne Erfolg
P	=	Prüfung
PKI	=	Prüfungs-Klausur
praktP	=	praktische Prüfung
PStA	=	Prüfungs-Studienarbeit
PStA/R	=	Prüfungs-Studienarbeit/Referat
PStA/R/PKI	=	Prüfungs-Studienarbeit/Referat/Prüfungs-Klausur
PStA/R/Projekt	=	Prüfungs-Studienarbeit/Referat/Projekt
RV	=	Ringvorlesung
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VI	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung